

Hygiene- und Schutzkonzept

1. Grundsatz

Lehrkräfte und Schüler achten aufeinander und halten sich gegenseitig immer wieder zum Einhalten der Hygienemaßnahmen an. Lehrkräfte gehen mit gutem Beispiel voran und unterrichten die Schüler über alle Hygienehinweise und sorgen dafür, dass die Schüler sie ernstnehmen und umsetzen.

2. COVID-19-Fälle

COVID-19-Fälle und Verdachtsfälle müssen unverzüglich dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

3. Handeln bei COVID-19 oder Verdacht

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind,
- folgende Symptome aufweisen: Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall,
- einer Quarantäne-Maßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten. Sie müssen umgehend die Schulleitung informieren.

4. Vorgehen bei Erkältungssymptomen oder grippeähnlichen Symptomen

- Wer Erkältungssymptome oder akute grippeähnliche Krankheitssymptome aufweist, darf nicht in die Schule kommen, außer er legt vor Unterrichtsbeginn einen aktuellen negativen Test vor (keine Selbsttests!).
- Bei sonstigen Erkrankungen mit reduziertem Allgemeinzustand darf man nicht an der Schule erscheinen. Nach Abklingen der Symptome darf man zurück an die Schule, wenn dabei vor Unterrichtsbeginn ein negativer Test (keine Selbsttests) im Sekretariat vorgelegt wird.
- Für Lehrkräfte und Mitarbeiter gelten dieselben Regelungen.

5. Vorgehen bei einem bestätigten Corona-Fall

Vorgehen bei Abschlussklassen (12, III, F12):

- Bei einem Corona-Fall während der Prüfungsphase, wird die gesamte Klasse auf Corona getestet. Es wird Quarantäne angeordnet, welche die Schüler auch ohne vorliegendes Testergebnis zu den Prüfungen unterbrechen können, wobei dann der Mindestabstand größer als 2m sein muss.

Vorgehen bei sonstigen Klassen:

- Bei einem Corona-Fall wird die gesamte Klasse bis zu 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen und eine Quarantäne verhängt. Ein Freitesten von Kontaktpersonen 1 ist nicht möglich. Nur wenn Mindestabstand und Hygieneregeln samt Lüften streng eingehalten wurden, kann eine Einstufung als Kontaktperson 2 erfolgen und auf eine Quarantäne verzichtet werden. Die Entscheidung fällt das Gesundheitsamt.

6. Hygienemaßnahmen

6.1 Persönliche Hygiene

Folgende Maßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges gründliches Händewaschen
- Abstand von 1,5 m.
- in die Armbeuge husten, niesen
- keinerlei Körperkontakt
- Berühren von Mund, Augen, Nase vermeiden
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)
- Zum Betreten des Schulhauses wird die Tür mit dem Taster elektrisch geöffnet. Dabei wird der Taster mit dem Ellenbogen bedient.

Diese Maßnahmen werden von den Klassenleitern in den Klassen besprochen und auf Aushängen im Schulhaus kommuniziert.

6.2 Raumhygiene

Folgende Maßnahmen für Klassenräume, Lehrerzimmer, Sekretariat, Büros, Versammlungsräume:

- Intensive Lüftung! Das Schulhaus verfügt über eine leistungsfähige Lüftungsanlage. Zusätzlich wird der Raum alle 20 Minuten für 5 Minuten bei offenen Fenstern (Kippstellung genügt nicht!) gelüftet. Nach 5 Minuten werden die Fenster geschlossen (Vermeidung klimaschädlicher Verschwendung von Heizenergie).
- Die Luft in dichter besetzten Räumen wird durch CO₂-Ampeln überwacht. Jeder „CO₂-Alarm“ wird der Schulleitung gemeldet.
- Nach jedem Schultag werden Oberflächen und Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter ...) durch eine Reinigungsfirma gereinigt, ggf. auch zwischendurch durch unser Hauspersonal.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wird möglichst vermieden. Sollte das nicht möglich sein (z.B. bei Schülerexperimenten, im Musik- Kunst- oder Sportunterricht, Benutzung von Schulrechnern, -tablets, ...), so müssen vor und nach Gebrauch gründlich die Hände gewaschen werden. Falls möglich werden auch die genutzten Geräte gereinigt. Besonders muss dabei das Berühren von Mund, Augen und Nase vermieden werden.

6.3 Hygiene im Sanitärbereich

In den Toiletten gilt:

- Die Toiletten werden soweit wie möglich nur einzeln betreten
- Es stehen Seife und Papierhandtücher für gründliches Händewaschen bereit.
- Sollten Seife oder Papierhandtücher ausgehen, wird umgehend eine Lehrkraft oder Frau Huber verständigt.

7. Mindestabstand

- Ohne jede Ausnahme ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- Dazu werden in den Klassen Einzeltische in frontaler Sitzordnung und möglichst großem Abstand verwendet
- Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 m weiterhin einzuhalten:
 - in den Klassen, im gesamten Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände draußen
 - im Lehrerzimmer, an den Lehrer-Arbeitsplätzen, im Sekretariat, in den Büros.
- Kontakte sind auf das notwendige Maß einzuschränken und zu Schülern anderer Klassen möglichst zu vermeiden.
- In Kursen, die Schüler aus verschiedenen Klassen enthalten, werden Blöcke für die Schüler der einzelnen Klassen gebildet. Zwischen allen Schülern, auch innerhalb der Blöcke ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten. Verantwortlich ist die unterrichtende Lehrkraft.
- Auch bei Partner- und Gruppenarbeiten ist der Mindestabstand einzuhalten, ebenso bei naturwissenschaftlichen Experimenten.
- Die Pausen sollen möglichst draußen verbracht werden. In jedem Fall ist der Abstand von mindestens 1,5 m streng einzuhalten.
- Die Klassen 12 (Gym) und III (Kol) werden ggf. in der Aula und im Speisesaal unterrichtet. Die Pause verbringen Sie im Foyer vor der Aula bzw. vor dem Speisesaal und den angrenzenden Terrassen.
- In den Gängen ist ein Einbahnstraßenverkehr eingerichtet, um Begegnungen zu vermeiden. Der Aufgang in den ersten Stock erfolgt nur über die Haupttreppe, der Abgang nur über die beiden Treppenhäuser.

8. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Grundsätzlich ist das Tragen einer MNB für alle Personen im Schulhaus verpflichtend. Klarsichtmasken sind dabei grundsätzlich untersagt. Personal und Lehrkräfte müssen mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) tragen. Schülern wird eine solche ebenfalls empfohlen, aber nicht vorgeschrieben. Folgende Ausnahmen für das Tragen einer MNB:

- im Einzelfall und unter besonderen Bedingungen: in Musik, Sport (dann Schutzmaßnahmen beachten, s.u.),
- im Einzelfall bei Leistungserhebungen, die länger als 45 Minuten dauern; in allen Fällen müssen dann Mindestabstände eingehalten werden. Die Lehrkräfte entscheiden im Einzelfall!
- kurzzeitig zum Essen oder Trinken. Dabei muss besonders auf den Mindestabstand geachtet werden. Dasselbe gilt für das Rauchen in der Raucherecke.
- für Personal, das allein in eigenen Büros arbeitet (Verwaltung, Schulleitung etc.).

- sofern ein Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen erforderlich ist.

Für die Silentiumräume und für die Vorbereitungsräume der Naturwissenschaften gilt, dass dort die Maske nur abgenommen werden darf, sofern sich nur eine Person darin aufhält. Ansonsten gilt auch dort Maskenpflicht. Im Lehrerzimmer muss ohne Ausnahme Maske getragen werden.

Der Gebrauch der MNB muss sachgerecht erfolgen. Dazu hängen Hinweise aus, die beachtet werden müssen. Die Klassenleiter besprechen den sachgerechten Umgang mit ihrer Klasse.

Die Schulleitung ist gemäß Rahmenhygieneplan der Bayerischen Staatsregierung gehalten, Personen, die der Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht nachkommen, vom Schulgelände zu verweisen.

Aufgrund der durchgehenden Maskenpflicht auch während des Unterrichts sollen „Tragepausen“ von der Maske ermöglicht werden:

- Während einer intensiven Stoßlüftung ist es den Schülern erlaubt, die Maske währenddessen an ihrem Sitzplatz kurzzeitig abzunehmen. Das gilt ebenso in den Pausen.
- Entsprechend kann auch draußen das Abnehmen der Maske bei sichergestelltem Mindestabstand kurzzeitig erlaubt werden.

9. Sportunterricht

- Sport muss ohne jeglichen Körperkontakt stattfinden
- Bei Sport im Innenbereich gilt Maskenpflicht, es sei denn das GA ordnet anderes an. Im Freien kann bei einem Mindestabstand von 1,5 m auf die Maske verzichtet werden.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten müssen diese, sofern möglich, nach jedem Schülerwechsel gereinigt werden; andernfalls müssen zu Beginn und Ende des Sportunterrichts die Hände gewaschen werden.
- Die Übungszeit in den Sporthallen darf maximal 90 Minuten betragen. Die Halle muss in Pausen ausreichend gelüftet werden.
- In Umkleidekabinen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Duschen und Haartrockner werden nicht benutzt.
- Über diese Regelungen hinaus können aktuelle Anpassungen durch das Staatsministerium erlassen werden. Die Sportlehrkräfte bleiben ständig über Änderungen der Hygienevorschriften informiert und reagieren auf entsprechende Änderungen.

10. Musikunterricht

- Gemeinsam genutzte Instrumente sind nach jeder Benutzung zu reinigen, ggf. zu desinfizieren.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften, Instrumenten.
- Regeln für Blasinstrumente und Gesang:
 - Beides ist nur im Einzelunterricht erlaubt.
 - Einhalten eines erhöhten Mindestabstandes von 2,5 m.
 - Kondensat darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss vom Verursacher mit Einmalhandtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältern entsorgt werden. Anschließende Händereinigung oder Händedesinfektion.
 - Kein kurzfristiger Tausch von Instrumenten.
 - Nach dem Unterricht mit Blasinstrumenten muss der Raum mindestens 15 Minuten gelüftet werden.
- Regeln für den Gesang (Einzelunterricht)
 - Alle 20 Minuten muss der Raum 10 Minuten lang gelüftet werden.
- Über diese Regelungen hinaus können aktuelle Anpassungen durch das Staatsministerium erlassen werden. Die Musiklehrkräfte bleiben ständig über Änderungen der Hygienevorschriften informiert und reagieren auf entsprechende Änderungen.

11. Pausenverkauf, Essensausgabe

- Auf den Pausenverkauf von Essen und auf das Essen im Speisesaal wird bis auf Weiteres verzichtet, um Infektionsmöglichkeiten zu minimieren.
- Die Mensa kann bis auf Weiteres nicht genutzt werden. Nur zum Holen von Trinkwasser bleibt sie zugänglich. Nur die Klassen 11 Gym / II Kol können die Plätze in der Mensa zum Arbeiten nutzen.

12. Veranstaltungen, Schulfahrten

- Externe Personen können unter Bedingung von Punkt 3 einbezogen werden, was zu dokumentieren ist.
- Mehrtägige Schulfahrten sind bis Anfang Juni 2021 ausgesetzt. Für die Zeit danach können Klassenfahrten geplant werden unter der Voraussetzung, dass sie kostenfrei storniert werden können.
- Eintägige und stundenweise Veranstaltungen können stattfinden. Vor dem Hintergrund möglicher Schulschließungen müssen sie auf ein notwendiges Maß reduziert werden, weil Unterricht oberste Priorität hat.
- Es können keine schulübergreifenden Veranstaltungen stattfinden.
- Schulgottesdienste können nur unter den Bedingungen der Hygienekonzepte der Kirche stattfinden.

Diese können nur stattfinden, wenn eine Durchmischung von Klassen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. In der Regel finden keine Zusatzangebote statt.

13. Konferenzen, Besprechungen

Konferenzen und andere Besprechungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und finden nur in Kleingruppen oder digital statt. Je nach aktueller Infektionslage kann das Staatsministerium Konferenzen oder Besprechungen weiter einschränken oder ganz untersagen.

14. Schülerbeförderung

Im öffentlichen Nahverkehr wird der Mindestabstand eingehalten und eine MNB getragen.

15. Schwangerschaft

Für schwangere Schülerinnen bzw. Lehrkräfte besteht bis auf Weiteres ein Beschäftigungsverbot. Sie dürfen nicht an der Schule erscheinen, müssen aber von daheim mitlernen. Zu Prüfungen dürfen sie erscheinen, wozu dann auf einen besonderen Abstand und regelmäßiges Lüften geachtet wird. Schwangeren ist das Verwenden einer FFP2-Maske an unserer Schule dann zwingend vorgeschrieben.

16. Schüler mit Grunderkrankungen

Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören, können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn

- sie ein ärztliches Attest vorlegen
- Das Attest gilt längstens für drei Monate. Danach muss der Arzt eine neue Einschätzung vornehmen.
- Der betreffende Schüler ist verpflichtet, von daheim zu lernen. Ein Anspruch auf eigenen Distanzunterricht besteht nicht.
- Die Schule muss die Befreiung vom Präsenzunterricht in der Schülerakte dokumentieren

17. Dokumentation und Nachverfolgung

Halten sich externe Personen im Schulhaus auf, so müssen deren Kontaktdaten und deren Kontaktpersonen an der Schule dokumentiert werden, mit denen längerer Kontakt bestanden hat. Die Daten dürfen auf Verlangen nur an das Gesundheitsamt weitergegeben werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sie müssen einen Monat nach Erhebung vernichtet werden.

18. Erste Hilfe

- Die Erste-Hilfe-Materialien werden durch geeignete Schutzmasken, Einmalhandschuhe und Mundnasenschutz ergänzt sowie durch eine Beatmungsmaske mit Ventil im Notfallkoffer als Beatmungshilfe für die Atemspende. Diese muss nach Verwendung ersetzt oder gereinigt werden. Verantwortlich ist der Sicherheitsbeauftragte, Herr Bobe.
- Es ist erlaubt, zum Eigenschutz im Notfall auf eine Beatmung auch zu verzichten.
- Ersthelfer sowie die hilfsbedürftige Person sollten, soweit möglich, Mund-Nase-Bedeckungen bzw. Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Ersthelfer muss Einmalhandschuhe tragen
- Ersthelfer müssen besonders streng auf die Hygieneregeln achten.

19. Corona-App

Die Schule empfiehlt die Verwendung der Corona-Warn-App. Je mehr Personen die App nutzen, desto hilfreicher. Aus diesen Gründen dürfen und sollen Schüler, Lehrkräfte und alle Mitarbeiter jederzeit ein eingeschaltetes Mobiltelefon mit sich führen. Dies muss während des Unterrichts allerdings stummgeschaltet sein.